

FLUCHT, ASYL, (AUS-)BILDUNG UND ARBEIT

AUSLÄNDERRECHTLICHE BEDINGUNGEN DER ARBEITSMARKTLICHEN INTEGRATION VON GEFLÜCHTETEN





REFERENT

Thomas Wilhelm
Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

Koordination Bayerisches IvAF-Netzwerk BAVF II
Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

Unterstützung durch BAVF

ESF-Integrationsrichtlinie Bund-Handlungsschwerpunkt: Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) - gefördert vom BMAS und den Europäischen Sozialfonds (ESF)

Ziel ist die Integration von Geflüchteten in Beschäftigung, Ausbildung und schulische Bildung

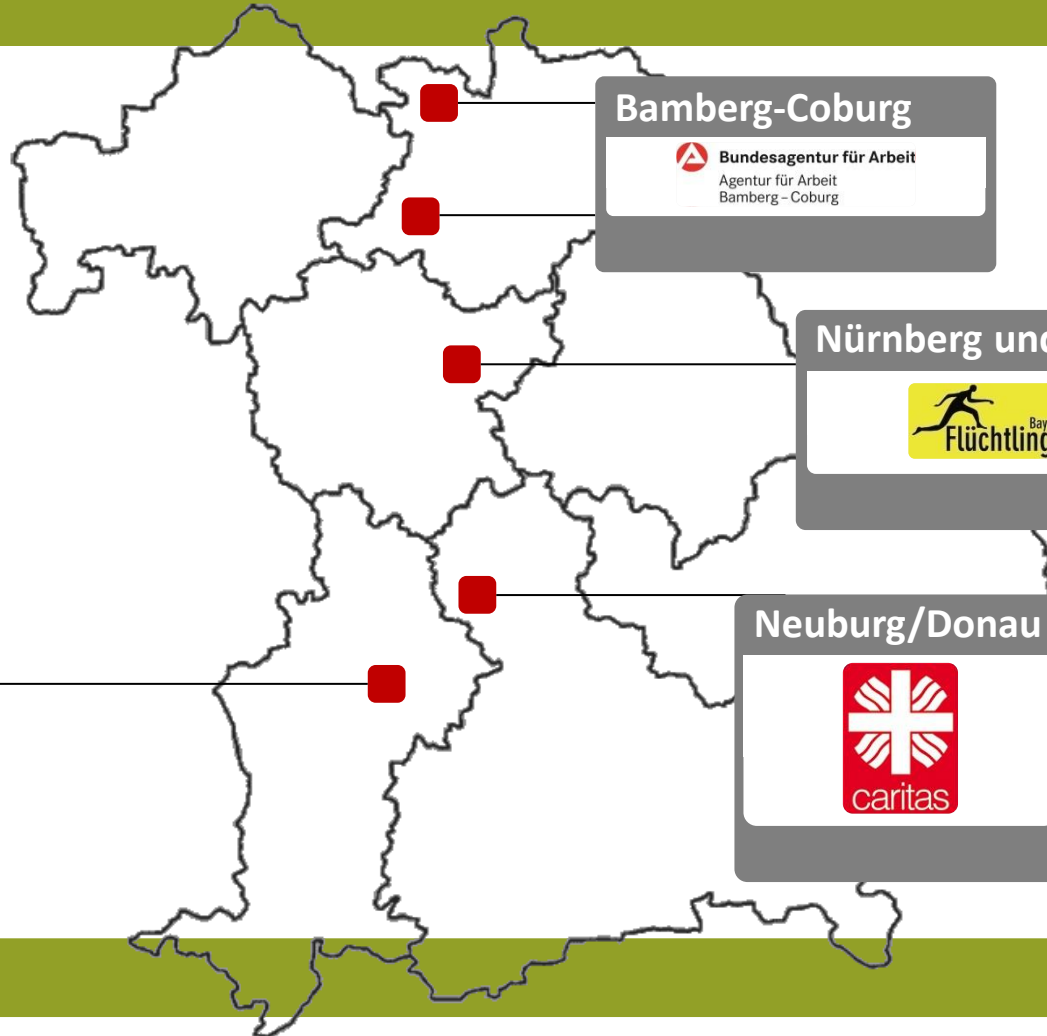
- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie weiteren Akteuren zu ausländerrechtlichen Grundlagen der arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten.
- Ansprechpartner für Betriebe und weitere Arbeitsmarktakteure Fragen zu rechtlichen Aspekten der Arbeitsmarkintegration von Geflüchteten sowie bei Fragen zu Fördermöglichkeiten

BAVF II Projektpartner

Augsburg

Tür an Tür
Integrationsprojekte gGmbH

(Koordination)

Tür an Tür
Integrationsprojekte gGmbH

Bamberg-Coburg



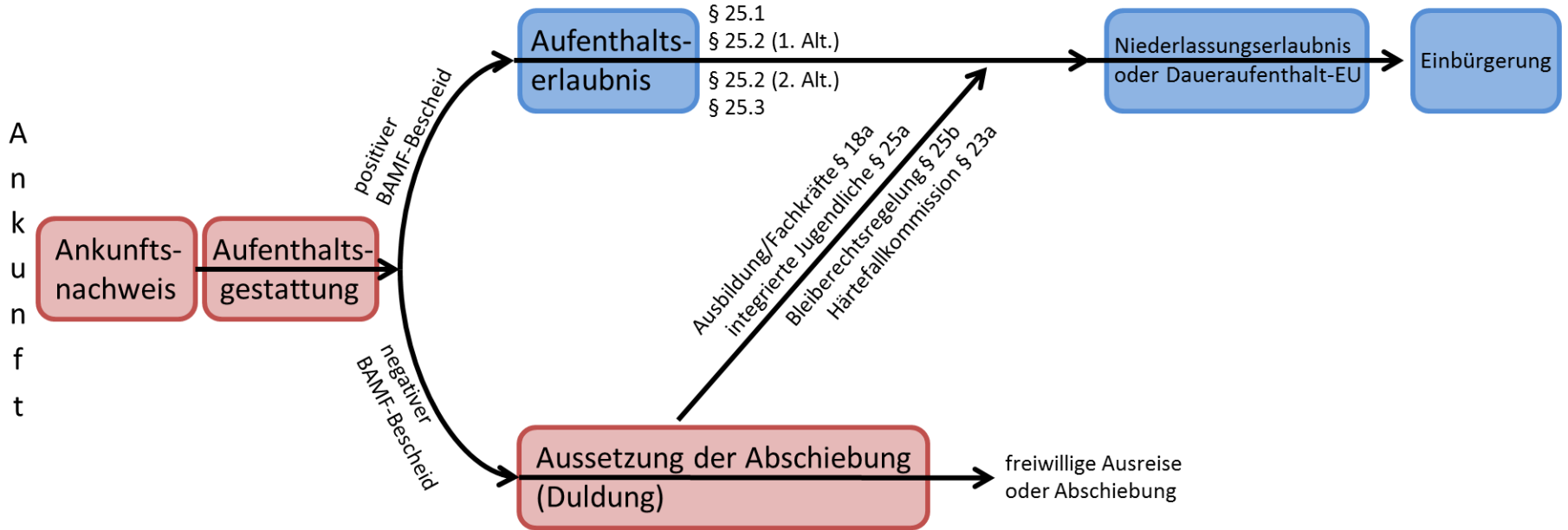
Nürnberg und Fläche



Neuburg/Donau



Status | Zeitstrahl



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach einigen Jahren + weitere Voraussetzungen	3/5 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
---------------	------------------	---	--	--	-------------------

rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

Asylverfahren

- Bei Ablehnung des Asylverfahrens vom Bundesamt für Migration für Flüchtlinge erfolgt automatisch die Ausreiseaufforderung innerhalb 30 Tagen.
- Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht. Asylverfahren läuft weiter (weiterhin Asylbewerber/-in mit Aufenthaltsgestattung)
- Bei Ablehnung des Verwaltungsgerichts erfolgt automatisch die Ausreiseaufforderung innerhalb 30 Tagen (Aufenthaltsgestattung wird entzogen und Duldung erteilt).
 - a. Dies erfolgt unabhängig davon ob sich Asylbewerber /-in bereits in Ausbildung befindet.
 - b. Davon bitte nicht abschrecken lassen!!! In diesem Fall kann ab 1.Tag der Duldung die Ausbildungsduldung (3+2) beantragt werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

- **Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet**
- Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber/-innen nach 3 Monaten Wartefrist - für Geduldete ab 1.Tag sofern kein ausländerrechtliches Arbeitsverbot. Vorrangprüfung (abhängig vom Agenturbezirk) und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA
- Nach 15 Monaten keine Vorrangprüfung jedoch Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA
- Nach 48 Monaten uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt möglich (auf Antrag bei Ausländerbehörde)
- **Arbeitsverbot** für Asylbewerber/-innen und Geduldete aus „**sicheren Herkunftsstaaten**“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien), die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben.

Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)

- Afghanische Staatsangehörige, deren Asylantrag vom BAMF nach dem 01.07.2016 abgelehnt wurde
- Vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige (kein Stichtag)
- Vollziehbar ausreisepflichtige aus sicheren Herkunftsländern
- Vollziehbar ausreisepflichtige ukrainische und georgische Staatsangehörige

Anspruchsduldung bei Ausbildung

- Anspruchsduldung über die Dauer der Ausbildung für Personen mit **Duldung** nach negativer Entscheidung über Asylverfahren, sofern Mitwirkung bei der Identitätsklärung/ Passbeschaffung UND wenn keine konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen
- Bei unverschuldetem Ausbildungsabbruch 6 Monate Zeit für Suche nach neuem Ausbildungsplatz
- Ausbildungsabbruch muss der Ausländerbehörde vom Ausbildungsbetrieb innerhalb 1 Woche gemeldet werden
- Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss Anspruch auf zweijährige Aufenthaltserlaubnis bei Übernahme. Ansonsten 6 Monate Zeit für Suche nach Arbeitsplatz in erlerntem Beruf
- **In Bayern durch IMS vom 1.9.16 Anspruchsduldung für bereits Geduldete in aller Regel ausgeschlossen. Aufenthaltsbeendigung steht immer zwingend vor Beschäftigungserlaubnis!**

Ausbildung für Asylbewerber/-innen

- Über Beschäftigungserlaubnis für Ausbildung entscheidet immer die Ausländerbehörde (Keine Prüfung der BA)
- Durch die neue Weisungslage des bayerischen Innenministeriums (IMS vom 1.9.16, 19.12.16, 27.01.17) ist Beschäftigungserlaubnis auch während des Asylverfahrens „oft“ von Identitätsklärung und Herkunftsland abhängig
 - a. Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber/--innen aus Somalia, Syrien, Irak, Iran, Eritrea in der Regel problemlos
 - b. Zunehmend Orientierung an Schutzquoten der Asylbewerber/-innen (2016: Afghanistan ca 55,5%, Nigeria 9,6%, Ukraine 1,2% , Sierra Leone 5,1%, Pakistan 3,5%)
 - c. Zunehmend Identitätsklärung bereits während des Asylverfahrens Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (gesetzeskonform-lediglich Passbeschaffung bei der Botschaft des möglichen Verfolgerstaats ist während des Asylverfahrens unzumutbar)

Ausbildung für Asylbewerber/-innen

- Über Anträge auf Beschäftigungserlaubnis für Ausbildung darf laut Anweisung des bayer. Innenministeriums erst frühestens 3 Monate vor Beginn der Ausbildung entschieden werden
- Bei Ausbildung während laufendem Asylverfahren und rechtskräftiger Ablehnung des Asylverfahrens (Übergang in die Duldung) kann Antrag auf Anspruchsduldung für Ausbildung („3+2“) gestellt werden. Entscheidung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde (PM vom 02.02.17)
- **Ausbildungsabbrüche auch in Bayern nicht erwünscht!**
- **Es handelt sich immer um eine individuelle Einzelfallentscheidung.**
- **Die Erfahrung zeigt: Es lohnt sich, sich um jeden Einzelfall zu bemühen!**

Praxisbeispiele

- **Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung aus Nigeria – Erster negativer Bescheid des BAMF – Klage anhängig - Anfrage bzgl. Ausbildung als Koch**

Antwort der Ausländerbehörde am 07.04.2017:

Sehr geehrte Frau xxxxxx,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage per Mail am 03.04.2017 dürfen wir Ihnen hinsichtlich der Möglichkeiten für eine Ausbildung des oben genannten Ausländers zum Koch bereits heute mitteilen, dass hierfür die Voraussetzungen eher nicht gegeben sind.

Die Bleibeperspektive, auf den BAMF-Bescheid vom 13.02.2017 wird verwiesen, muss als eher gering eingeschätzt werden.

Herrn xxxxxxxx müsste auf das Visaverfahren verwiesen werden.

Praxisbeispiele

- **Asylbewerber aus Afghanistan – Erster negativer Bescheid des BAMF – Klage anhängig uM in Jugendhilfe – Antrag auf Beschäftigungserlaubnis für Ausbildung als KFZ-Mechatroniker im Dezember 2016 - Vorlage der original Taskira**

„Widerrufliche“ Erteilung der Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde (ZAB) am 12.04.2017:

Sehr geehrter Herr xxxx,

Hiermit genehmige ich Ihnen widerruflich die Beschäftigung zur Ausbildung zum KFZ-Mechatroniker bei der Firma...xxxxxx in Augsburg.....

Diese Genehmigung zur Beschäftigung zur Ausbildung zum KFZ-Mechatroniker wird widerrufen, wenn Sie uns nicht bis spätestens zum 30.07.2017 einen Reisepass im Original vorlegen.

Praxisbeispiele

- **Asylbewerberin aus der Ukraine – Antrag auf Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung zur Zahnmedizinischen Assistentin**

Schreiben der ZAB Unterfranken vom 24.03.2017:

..... Für Ihr Herkunftsland Ukraine besteht eine geringe Bleibeperspektive. Es ist daher nicht von einem rechtmäßig dauerhaften Aufenthalt auszugehen.....

...seitens der Zentralen Ausländerbehörde Unterfranken wird daher beabsichtigt, Ihren Antrag abzulehnen. Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben sich schriftlich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, insbesondere zu den Umständen, die Ihrer Ansicht nach für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis sprechen, zu äußern.....

Praxisbeispiele

- Schreiben der Ausländerbehörde München vom 07. 04.2017 an Helferkreis

Allgemeine Vorgehensweise der ABH München

..... trotz der Schreiben des bayerischen Innenministeriums bzgl. Berücksichtigung Bleibewahrscheinlichkeit erlauben wir Asylbewerber/-innen nach Ablauf der 3-montigen Wartefrist grundsätzlich die Arbeitsaufnahme (vorbehaltlich Straftaten oder erheblichen Zweifeln an Identität)...

.....bei erstem negativem Bescheid des BAMF erlauben wir keine Neuaufnahme der Beschäftigung. Ausnahme hierbei ist die Aufnahme einer Ausbildung, da diese auch nach neg. rechtskräftigen Ausgang des Asylverfahrens in der Regel fortgeführt werden kann (Ausbildungsduldung - 3+2-Regelung).

Ausbildungsförderung für Asylbewerber/-innen und Geduldete

▪ Wartezeiten für Geduldete:

abH (ausbildungsbegleitende Hilfen):	12 Monate
AsA (assistierte Ausbildung):	12 Monate
BAB (Betriebsausbildungsbeihilfe):	15 Monate

▪ Wartezeiten für Asylbewerber/-innen mit Aufenthaltsgestattung:

abH (ausbildungsbegleitende Hilfen):	3 Monate
AsA (assistierte Ausbildung):	3 Monate
BAB (Betriebsausbildungsbeihilfe):	15 Monate

Achtung:

Seit Dezember 2016 laut Anweisung der Bundesagentur für Arbeit abH, AsA und BAB nur noch für Asylbewerber/-innen aus Syrien, Somalia, Iran, Irak, Eritrea!!!

- Für Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis abH, AsA und BAB ohne Wartezeiten möglich

Linkliste

Übersicht über diverse Formen von Praktika und den jeweiligen Zugang (Stand: 17.08.2016):
http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Aktuelle Übersichten zu Ausbildungsduldung, Beschäftigungserlaubnis, Ausbildungsförderung, Sprachförderung: <http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Arbeitshilfe "Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen" (Stand 27.01.2017 - Auf der Seite unten zum download): <http://www.caritas-os.de/zbs-auf/zbs-auf>

Praktikumsbörse seit März 2016 über Programm IdA (u.a. über das bayerische Wirtschaftsministerium gefördert): https://www.sprungbrett-intowork.de/fluechtlinge/?no_cache=1

Jobbörse der Agentur für Arbeit zur Suche nach Arbeits- und Ausbildungsstellen in der jeweiligen Region: <https://jobboerse.arbeitsagentur.de/>

KONTAKT

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

Bayerisches IvAF-Netzwerk BAVF II

Wertachstr. 29

86153 Augsburg



Koordination

Thomas Wilhelm

Tel.: 0821 90 799-38

thomas.wilhelm@tuerantuer.de

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.